

Prüfungsordnung

Sachkundeausbildung Schädlingsbekämpfung – Teil 2:

Gesundheits- und Vorratsschutz

(nach Gefahrstoffverordnung Anhang I Nr. 4.4)

Präambel

Die Hygiene-Team Campus GmbH (im Folgenden: HT Campus GmbH) ist als Träger eines staatlich anerkannten Lehrgangs zum Erwerb der Sachkunde für die Schädlingsbekämpfung im Gesundheits- und Vorratsschutz anerkannt und führt die entsprechende Sachkundeausbildung durch.

Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis der erworbenen fachlichen Handlungskompetenz.

Diese Prüfungsordnung schafft hierfür den verbindlichen organisatorischen und rechtlichen Rahmen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Abschlussprüfung der Sachkundeausbildung „Sachkundeausbildung Schädlingsbekämpfung – Teil 2: Gesundheits- und Vorratsschutz (nach Gefahrstoffverordnung Anhang I Nr. 4.4)“ der HT Campus GmbH.

(2) Sie legt insbesondere fest:

- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
- den Aufbau und die Durchführung der Prüfung,
- die Bewertung der Prüfungsleistungen,
- die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
- die Wiederholung der Prüfung sowie
- die Ausstellung des Abschlusszertifikats.

(3) Die Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmenden der genannten Sachkundeausbildung.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) Die Sachkundeausbildung sowie die Abschlussprüfung orientieren sich an den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen für die Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz.

(2) Grundlage der Ausbildung und Prüfung sind insbesondere:

- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere Anhang I Nr. 4.4,
- die Chemikalien-Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV),
- das Tierschutzgesetz (TierSchG), soweit einschlägig,
- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), soweit sie für die Sachkundeausbildung einschlägig sind,

- die Zulassungsbestimmungen der jeweils verwendeten Biozidprodukte,
- der Anerkennungsbescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen zur Durchführung der Sachkundeausbildung einschließlich Abschlussprüfung.

(3) Änderungen der in Absatz 2 genannten Rechtsgrundlagen werden im Rahmen der Ausbildung sowie bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt.

§ 3 Ziel der Abschlussprüfung

- (1) Mit der Abschlussprüfung weist der Prüfungsteilnehmende nach, dass die im Rahmen der Sachkundeausbildung vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungskompetenzen erworben wurden.
- (2) Die Prüfung dient insbesondere dem Nachweis, dass der Prüfungsteilnehmende in der Lage ist,
- Schädlingsbefall fachgerecht zu erkennen und zu beurteilen,
 - geeignete Bekämpfungsverfahren auszuwählen und zu begründen,
 - Biozidprodukte entsprechend ihrer Zulassung sicher und rechtskonform anzuwenden,
 - Maßnahmen des Arbeits-, Gesundheits-, Tier- und Umweltschutzes zu berücksichtigen,
 - Bekämpfungsmaßnahmen fachgerecht zu dokumentieren,
 - Präventionsmaßnahmen zu planen sowie
 - Kundinnen und Kunden fachlich richtig zu beraten.
- (3) Die Prüfung orientiert sich an den Inhalten der anerkannten Sachkundeausbildung mit einem Gesamtumfang von 193,5 Zeitstunden. Zu den Ausbildungsinhalten gehören insbesondere Fachrechnen, naturwissenschaftliche Grundlagen, Toxikologie, Gerätekunde, Arbeitsschutz, Gefahrstoffrecht sowie Gesundheits- und Vorratsschutz. Diese Inhalte bilden die Grundlage der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung. Die Ausbildungsinhalte entsprechen dem anerkannten Lehrgangskonzept der HT Campus GmbH.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- erfolgreich an der „Sachkundeausbildung Schädlingsbekämpfung – Teil 1: Grundlagen Schädlingsprävention“ teilgenommen hat,
 - den Nachweis „Töten von Wirbeltieren gemäß § 4 Tierschutzgesetz“ besitzt,
 - den Sachkundenachweis zur „Anwendung von Antikoagulanzen gemäß Gefahrstoffverordnung Anhang 1 Nr. 4.4“ erworben hat,
 - regelmäßig an der Sachkundeausbildung Teil 2 teilgenommen hat,
 - sämtliche vorgeschriebenen Tätigkeitsnachweise fristgerecht eingereicht hat,
 - eine mindestens 18-monatige einschlägige berufliche Tätigkeit in Vollzeit oder eine vergleichbare Berufserfahrung nachweist,
 - die schriftliche Wirkstoffkundeprüfung erfolgreich bestanden hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die HT Campus GmbH.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Die Abschlussprüfung wird vor einer Prüfungskommission durchgeführt. Sie entscheidet über alle prüfungsbezogenen Angelegenheiten, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Prüfungskommission besteht mindestens aus
 - einem Dozenten der HT Campus GmbH sowie
 - einer weiteren fachkundigen Person mit entsprechender Berufserfahrung im Schädlingsmanagement.
- (3) Nach Bedarf kann eine weitere Prüfungskommission nach dem vorgenannten Muster eingesetzt werden.
- (4) Die Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistungen, entscheidet über das Bestehen der Prüfung und dokumentiert ihre Entscheidungen schriftlich.

§ 6 Aufbau der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus
 - einer schriftlichen Prüfung sowie
 - einer mündlich-praktischen Prüfung.
- (2) Beide Prüfungsteile sind eigenständig zu bestehen.

§ 7 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich	Punkte	Prüfungszeit
Mathematik / Betriebswirtschaft	63	90 Minuten
Wirkstoffkunde	57	90 Minuten
Gesundheits- und Vorratsschutz	77	90 Minuten

Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 270 Minuten.

Die schriftliche Prüfung besteht aus offenen Fragen sowie Multiple-Choice-Aufgaben.

- (2) Die schriftliche Prüfung wird nach der Bewertungsrichtlinie der HT Campus GmbH bewertet.

§ 8 Mündlich-praktische Prüfung

Die mündlich-praktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen.

a. Teil 1 - Bestimmung

In diesem Teil der Prüfung müssen vom Prüfungsteilnehmenden zehn Schädlingsproben bestimmt werden. Bewertet werden dabei insbesondere

- die sichere Bestimmung,
- Kenntnisse zur Biologie des Schädlings,
- Beschreibung des Schadbildes,
- Beschreibung zugelassener Bekämpfungsverfahren sowie
- Beschreibung von Präventionsmaßnahmen.

Der Prüfungsteilnehmende erhält für diesen Teil der Prüfung 60 Minuten Bearbeitungszeit.

b. Teil 2 - Fachgespräch

In diesem Teil folgt das Fachgespräch zu den eingereichten Tätigkeitsnachweisen.

Dabei soll der Prüfungsteilnehmende nachweisen, dass die dokumentierten Maßnahmen verstanden und fachlich begründet werden können.

Der Prüfungsteilnehmende erhält für diesen Teil der Prüfung 15 Minuten Bearbeitungszeit.

c. Teil 3 – Fallbeispiel

Im dritten Prüfungsteil bearbeitet der Prüfungsteilnehmende ein praxisnahes Befallsszenario. Dabei soll er nachweisen, dass er in der Lage ist,

- einen Schädlingsbefall fachgerecht zu erkennen und zu beurteilen,
- geeignete Bekämpfungsmaßnahmen selbstständig auszuwählen und fachlich zu begründen,
- zugelassene Biozidprodukte einschließlich ihrer Wirkstoffe sachgerecht auszuwählen,
- die erforderlichen Arbeits-, Gesundheits-, Tier- und Umweltschutzmaßnahmen zu berücksichtigen,
- die Bekämpfungsmaßnahme fachgerecht zu planen und zu dokumentieren und ihren Erfolg zu bewerten,
- geeignete Präventionsmaßnahmen abzuleiten sowie
- die geplanten Maßnahmen im Rahmen eines simulierten Kundengesprächs verständlich zu erläutern.

Die Bearbeitung umfasst insbesondere:

- eine Analyse der Ausgangssituation,
- die Auswahl geeigneter Bekämpfungsverfahren,
- die Auswahl geeigneter Biozidprodukte und Wirkstoffe,
- die Auswahl geeigneter Geräte,
- die Dokumentation der Maßnahme,
- die Planung der Erfolgskontrolle,
- die Ableitung geeigneter Präventionsmaßnahmen,
- die Durchführung eines simulierten Kundengesprächs.

Der Prüfungsteilnehmende erhält für diesen Teil der Prüfung 30 Minuten Bearbeitungszeit.

§ 9 Bewertung und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Bewertung der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfungsleistungen erfolgt nach der Bewertungsrichtlinie der HT Campus GmbH.
- (2) Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen drei Prüfungsbereichen die jeweils festgelegte Mindestpunktzahl erreicht wurde.
- (3) Die mündlich-praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen die jeweils festgelegte Mindestpunktzahl erreicht wurde.
- (4) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche als auch die mündlich-praktische Prüfung bestanden wurden.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Zertifikat

- (1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden dem Prüfungsteilnehmenden spätestens 10 Tage nach Abschluss der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmenden unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt.
- (3) Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmende ein Zertifikat der HT Campus GmbH über den erfolgreichen Abschluss der Sachkundebildung Schädlingsbekämpfung – Teil 2: Gesundheits- und Vorratsschutz (nach Gefahrstoffverordnung Anhang I Nr. 4.4).
- (4) Das Zertifikat wird dem Prüfungsteilnehmenden sowohl in digitaler als auch in Schriftform zugestellt.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

- (1) Kann ein Prüfungsteilnehmender aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) an einer Prüfung nicht teilnehmen, ist die Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach dem ursprünglich festgesetzten Prüfungstermin nachzuholen. Dies gilt sowohl für die schriftliche als auch für die mündliche Prüfung.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag eine Verlängerung bis maximal 18 Monate zulassen. Der Antrag für eine Verlängerung kann formlos gestellt werden; eine E-Mail an die HT Campus GmbH (info@ht-campus.de) ist ausreichend.
- (3) Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ohne erneuten Besuch der Sachkundebildung ist vorgesehen. Die HT Campus GmbH gibt zwei mögliche Nachholtermine bekannt, von denen einer im Zeitraum von 12 Monaten genommen werden muss. Kommt der Kursteilnehmende dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt der Anspruch auf Wiederholung der Prüfung und die Ausbildung ist erneut zu absolvieren.
- (4) Bestandene Prüfungsteile müssen innerhalb der Wiederholungsfrist nicht erneut abgelegt werden. Es werden nur die nicht-bestandenen Teilbereiche der schriftlichen Prüfung wiederholt. Die mündlich-praktische Prüfung ist bei erstmaligem Nichtbestehen vollständig zu wiederholen.

- (5) Wird auch nach der zulässigen Wiederholung die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, ist die Ausbildung erneut zu absolvieren.
- (6) Wird die Zulassungsvoraussetzung nicht rechtzeitig erfüllt (z.B. durch nicht fristgerechte Abgabe des Berichtsheftes), erfolgt die Zulassung frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin, sofern die Voraussetzungen dann vollständig vorliegen.
- (7) Ein Anspruch auf einen bestimmten Nachholtermin besteht nicht.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die Abschlussprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfungsteilnehmende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht der Prüfungsteilnehmende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfungsteilnehmender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfungs- oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

§ 13 Nichtteilnahme oder Prüfungsabbruch wegen Krankheit

- (1) Für die Anerkennung des Versäumnisses einer Prüfung oder des Abbruchs einer Prüfung in Folge krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - Prüfungsunfähigkeit wird nur dann anerkannt, wenn die Erkrankung eine nachhaltige Einschränkung des Leistungsvermögens und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit nach sich zieht.
 - Für eine krankhafte Verminderung der Leistungsfähigkeit reichen geringfügige Beschwerden, Befindlichkeitsschwankungen, Prüfungsstress sowie die üblichen Prüfungsängste nicht aus, um diese zu begründen.
 - Der Prüfungskommission steht eine eigene Bewertung und Nachprüfung darüber zu, ob sie nach den Gesamtumständen vorlag.
- (2) Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Dieses muss spätestens am dritten Tag nach Prüfungstermin der HT Campus GmbH in Textform (z.B. per E-Mail als Scan oder PDF) zugestellt sein. Für die Art des Nachweises der Prüfungsunfähigkeit gilt für alle Prüfungen der HT Campus GmbH folgende Regelung:
 - Bei der für eine Prüfung erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit reicht ein einfaches ärztliches Attest aus, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt.
 - Sollte eine bereits begonnene Prüfung krankheitsbedingt abgebrochen werden müssen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 14 Datenschutz, Aufbewahrung

- (1) Prüfungsunterlagen und Prüfungsprotokolle werden entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.
- (2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung und Dokumentation der Prüfung verarbeitet, unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.
- (2) Änderungen dieser Prüfungsordnung werden von der Geschäftsführung der HT Campus GmbH beschlossen und treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis Nr. 1:

Die jeweils gültige Fassung der Prüfungsordnung wird den Prüfungsteilnehmenden vor Beginn der Ausbildung zur Verfügung gestellt.

Hinweis Nr. 2:

Sprachverwendung: *Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*